

ALLGEMEINE WAHRNEHMUNGSBEDINGUNGEN



ERBEN

Fassung vom 1. Januar 2020

1. Zweck des Wahrnehmungsvertrages

Durch den Wahrnehmungsvertrag beauftragt der Erbe die SUISA, die nachstehend umschriebenen Nutzungsrechte an den Musikwerken des Urhebers wahrzunehmen, was bedeutet, die Urheberrechtsentschädigungen bei den Nutzern einzuziehen und an die Berechtigten zu verteilen. Die SUISA verpflichtet sich, diesen Auftrag nach ihren Statuten und Reglementen sorgfältig zu erfüllen.

Zu diesem Zweck überträgt der Erbe der SUISA treuhänderisch die in diesen Allgemeinen Wahrnehmungsbedingungen genannten Rechte. Die SUISA nimmt diese Rechte selbst oder durch in- und ausländische Schwestergesellschaften, Unternehmen oder Verbände (nachstehend „Schwestergesellschaft/en“ genannt) wahr. Sie kann zu diesem Zweck Gegenseitigkeits-, Einseitigkeits- sowie andere Zusammenarbeitsverträge (nachstehend „Gegenseitigkeitsverträge“ genannt) abschliessen und im Rahmen dieser Verträge die ihr anvertrauten Rechte weiterübertragen. Die SUISA nutzt die an sie übertragenen Rechte nicht selbst kommerziell.

Die SUISA erzielt keinen Gewinn.

2. Von der Wahrnehmung erfasste Musikwerke

Der Wahrnehmungsvertrag bezieht sich auf alle nicht-dramatischen Kompositionen und deren Texte (nachstehend „Musikwerke“ genannt), die der Urheber während der Dauer seines Lebens selber geschaffen oder (gemeinsam mit anderen) mitgeschaffen hat. Vom Wahrnehmungsvertrag erfasst werden Musikwerke, Bearbeitungen von Musikwerken und auch blosse Werkteile.

Dieser Vertrag erfasst alle vom Urheber geschaffenen oder mitgeschaffenen Musikwerke, es sei denn, der Urheber bzw. der Erbe habe die Rechte an diesen Musikwerken vor der Unterzeichnung des Wahrnehmungsvertrages bereits an jemanden anderen übertragen, der nicht als Verlag einer zuständigen Verwertungsgesellschaft angeschlossen ist. Der Erbe verpflichtet sich, der SUISA alle vor Abschluss des Wahrnehmungsvertrages gemachten anderweitigen Verfügungen über die Musikwerke des Urhebers mitzuteilen. Fallen früher übertragene Rechte wieder an

ihn zurück, werden sie vom Vertrag erfasst, das heisst der SUISA zur Wahrnehmung übertragen.

Die Pflicht des Erben zur Übertragung der Rechte an den Musikwerken besteht insoweit nicht, als die Rechte durch den Urheber, einen Verlag oder einen Dritten bereits der SUISA, einer Schwestergesellschaft oder einem Dritten, der sie der SUISA übertragen hat, übertragen worden sind.

Während der Dauer des Wahrnehmungsvertrages können keine Musikwerke vom Vertrag ausgenommen werden.

3. Zur Wahrnehmung übertragene Nutzungsrechte und Vergütungsansprüche

3.1 Von der Wahrnehmung ausgeschlossene dramatische Musikwerke und Verwendungen

Dramatische Musikwerke, deren Wahrnehmung vom Wahrnehmungsvertrag ausgeschlossen ist, sind Musikwerke, deren szenischer Ablauf durch Personen in bestimmten Rollen dargestellt und von der Musik so getragen wird, dass die Werke in der Regel nicht ohne Musik verwendet werden können.

Typische Beispiele von dramatischen Musikwerken sind Opern, Operetten, Musicals und Handlungsballette.

Die in Filmen oder sonstigen audiovisuellen oder multimedialen Werken enthaltenen Musikwerke sind nichtdramatische Musikwerke, ausser es handelt sich um verfilmte dramatische Musikwerke.

Als nichtdramatische Musikwerke im Sinne des Wahrnehmungsvertrages gelten ferner:

- Musikwerke zu Tanzwerken, die ohne Tanz verwendet werden;
- Konzertfassungen von dramatischen Musikwerken;
- Auszüge aus dramatischen Musikwerken, die keine ganzen Akte umfassen und deren Aufführung oder Radiosendung nicht länger als 25 Minuten oder deren Fernsehsendung nicht länger als 15 Minuten dauert.

Bei der Unterscheidung zwischen dramatischen und nichtdramatischen Musikwerken kommt es nicht auf die ursprüngliche Absicht des oder der Urheber(s) an.

Ein ursprünglich nichtdramatisches Musikwerk kann daher (allein oder zusammen mit anderen) mit Zustimmung der Berechtigten dramatisiert werden (gemäss Absatz 1) und gilt dann als dramatisches Musikwerk im Sinne des Wahrnehmungsvertrages, sofern es dramatisch (gemäss Absatz 1) verwendet (aufgeführt, gesendet, vervielfältigt usw.) wird.

3.2 Wahrnehmungsumfang für nichtdramatische Musikwerke

Der Erbe überträgt der SUISA für die Dauer des Wahrnehmungsvertrages folgende ausschliesslichen Rechte und Vergütungsansprüche zur Wahrnehmung:

- a. Musikwerke auf irgendeine Art und Weise aufzuführen, vorzuführen sowie anderswo wahrnehmbar zu machen (Aufführungsrecht);
- b. Musikwerke durch Radio, Fernsehen oder ähnliche Einrichtungen, auch über Leitungen (z.B. Kabelnetze) oder Satelliten zu senden (Senderecht, einschliesslich Simulcasting);
- c. gesendete Musikwerke mit Hilfe von technischen Einrichtungen (Kabelnetzen, Umsetzern etc.) weiterzusenden (Weitersenderecht);
- d. Musikwerke beispielsweise im Internet oder in anderen Netzwerken so zugänglich zu machen, dass Personen von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl dazu Zugang haben (Online-Recht); dieses Recht umfasst auch den Text und graphische Aufzeichnungen (Noten etc.) der Musikwerke, soweit der Urheber oder der Erbe dieses Recht nicht bereits einem Verleger oder einem Dritten übertragen oder lizenziert hat;
- e. gesendete, weitergesendete und zugänglich gemachte Musikwerke wahrnehmbar zu machen (Recht des öffentlichen Empfangs);
- f. Musikwerke auf Ton-, Tonbild- und Datenträger irgendwelcher Art aufzunehmen und solche Träger zu vervielfältigen und zu verbreiten (mechanisches Recht), auch zum Zweck der Aufführung, Sendung, Weitersendung oder des Zugänglichmachens (Buchstaben a, b, c und d); dieses Recht umfasst nicht die Vervielfältigung von graphischen Aufzeichnungen (Noten etc.), unter Vorbehalt von Buchstabe h;
- g. vorbestehende Musikwerke mit Werken anderer Gattungen (Film, Text, Bilder etc.) zu verbinden oder vorbestehende Musikwerke zusammen mit Werken anderer Gattungen interaktiv benutzbar zu machen (Multimedia); dieses Recht wird im Folgenden als Synchronisations- oder Filmherstellungsrecht bezeichnet und kann vom Erben gemäss Ziffer 3.7 zurückgerufen werden;
in solchen Verbindungen verwendete Musikwerke auf Ton-, Tonbild- oder Datenträger aufzunehmen und diese Träger zu vervielfältigen sowie zu verbreiten;
das Synchronisationsrecht an Auftragswerken wird nicht von der SUISA wahrgenommen; derartige

Auftragswerke werden eigens im Hinblick auf ihre Verbindung mit Werken anderer Gattungen oder ihre interaktive Benutzung zusammen mit Werken anderer Gattungen in Auftrag gegeben; alle anderen musikalischen Werke werden als vorbestehende Musikwerke betrachtet;

- h. graphische Aufzeichnungen (Noten etc.) von Musikwerken (mit oder ohne Text):
 - durch Lehrpersonen für den Unterricht in der Klasse (Schulgebrauch) zu kopieren oder kopieren zu lassen;
 - in Betrieben, öffentlichen Verwaltungen, Institutionen, Kommissionen und ähnlichen Einrichtungen für die interne Information oder Dokumentation (betriebsinterner Gebrauch) zu kopieren oder kopieren zu lassen;
 - durch Dritte zum persönlichen Gebrauch von auftraggebenden Privaten und ihnen eng verbundenen Personen (Privatgebrauch) kopieren zu lassen; als Dritte gelten auch Copy Shops, Bibliotheken, andere öffentliche Institutionen und Geschäftsbetriebe, die ihren Benützern Kopiergeräte zur Verfügung stellen.Ausgenommen ist das Recht zum vollständigen oder weitgehend vollständigen Kopieren von Notenausgaben und musikalischen Lehrgängen;
- i. Werkexemplare von Musikwerken zu vermieten, zu verleihen oder sonstwie entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung zu stellen;
- j. Leerträger oder andere zur Aufnahme von Musikwerken geeignete Ton-, Tonbild- oder Datenträger herzustellen oder zu importieren.

3.3 Weitere Rechte

Die zur Wahrnehmung übertragenen Rechte umfassen auch die Nutzungsarten und Rechte, welche durch künftige technische Entwicklungen oder Gesetzesänderungen entstehen und sinngemäss den oben genannten Rechten entsprechen.

3.4 Umfang der Übertragung

Die Übertragung der Rechte gilt unabhängig davon, ob sie im In- oder Ausland als ausschliessliche Rechte oder als Vergütungsansprüche ausgestaltet sind.

Die Übertragung der Rechte umfasst insbesondere auch den Auskunfts-, Schadenersatz-, Feststellungs-, Unterlassungs- und Beseitigungsanspruch sowie das Recht, Strafantrag zu stellen. Der Erbe ermächtigt die SUISA ausdrücklich, Vergleiche über die Urheberrechtsentschädigungen für die Musikwerke des Urhebers abzuschliessen.

3.5 Von der Wahrnehmung durch die SUISA ausgenommene Rechte

Der Erbe kann bestimmte Gruppen von Urheberrechten für alle Musikwerke des Urhebers von der Wahrnehmung durch die SUISA ausnehmen.

Die ausgenommenen Gruppen von Rechten sind im Wahrnehmungsvertrag anzugeben. Die Ausnahmen können nachträglich unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten mit Wirkung per 1. Januar jedes Kalenderjahres widerrufen werden. Neue Ausnahmen können unter Einhaltung der gleichen Frist mit Wirkung auf jeden Jahresanfang mitgeteilt werden.

3.6 Die Rechte zur Bearbeitung und an Bearbeitungen

Die an die SUIISA übertragenen Rechte beziehen sich auf die Musikwerke in der vom Urheber geschaffenen Form. Das Recht, eine Bearbeitung zu bewilligen oder zu verbieten, insbesondere eine Musik zu vertexten, wird nicht von der SUIISA, sondern vom Erben selbst wahrgenommen. Die SUIISA verwaltet jedoch die Rechte an Bearbeitungen.

Bearbeitungen sind Musikwerke, die unter Verwendung bestehender Werke so geschaffen werden, dass die verwendeten Werke in ihrem individuellen Charakter erkennbar bleiben. Bearbeitungen sind insbesondere auch Übersetzungen von Texten musikalischer Werke in andere Sprachen, die Vertonung von Texten und die erstmalige oder neue Vertextung von Musikwerken.

3.7 Rückübertragung des Synchronisationsrechts

Bevor die SUIISA die Verbindung von vorbestehenden Musikwerken mit Werken anderer Gattungen erlaubt, insbesondere jene zur Herstellung von (audio- und audiovisuellen) Werbespots (Ziffer 3.2 g), informiert sie den Erben über die beabsichtigte Verwendung und fragt ihn an, ob er das Synchronisations- oder Filmherstellungsrecht unter den nachstehenden Bedingungen selbst wahrnehmen will.

Das Synchronisations- oder Filmherstellungsrecht fällt an den Erben zurück, wenn dieser innert 30 Tagen seit Mitteilung der beabsichtigten Verwendung (durch die SUIISA oder den Werknutzer) der SUIISA schriftlich mitteilt, dass der Erbe das Synchronisationsrecht selbst wahrnehmen will. Das Synchronisationsrecht fällt nur für eine bestimmt bezeichnete Verwendung und für das jeweils konkrete Musikwerk an den Erben zurück.

Alle anderen Rechte, insbesondere auch zur Vervielfältigung und Verbreitung der Werkexemplare, verbleiben bei der SUIISA.

Bei verlegten Musikwerken geht die Mitteilung der SUIISA gemäss Absatz 1 dieser Ziffer an den Verleger.

3.8 Ausschluss der Rückübertragung des Synchronisationsrechts

Die Rückübertragung des Synchronisationsrechts (Ziffer 3.2 g) ist ausgeschlossen, und Rückfragen der SUIISA sind nicht erforderlich für:

- a. Verwendungen von Musikwerken, die in Katalogen zur Vertonung von Ton-, Tonbild- oder Datenträgern angeboten werden („mood music“, „production music“, „library music“ etc.);
- b. Verwendungen von Musikwerken zum Zweck der Sendung von Radio- und Fernsehprogrammen (ausser Werbesendungen, Sponsoring-Billboards etc.) durch das Sendeunternehmen; dazu gehört auch die Herstellung von Ton-, Tonbild- und Datenträgern, die ausschliesslich Sendezwecken dienen, durch das Sendeunternehmen oder in dessen Auftrag.

3.9 Vergabe von Lizenzen zu nicht-kommerziellen Nutzungen

Der Erbe hat das Recht, jedermann Lizenzen für nicht-kommerzielle Nutzungen von bestimmten, bereits angemeldeten Werken selbst zu vergeben. Alle an einem solchen Werk Berechtigten müssen damit einverstanden sein.

Die Werke, an denen solche Lizenzen vergeben werden, sind vom Erben der SUIISA separat zu melden. Die SUIISA stellt dafür ein eigenes Formular zu Verfügung.

Eine Nutzung ist dann nicht-kommerziell, wenn sie weder gegen eine geldwerte Gegenleistung erlaubt wird noch einen direkten oder indirekten kommerziellen Vorteil zur Folge hat. Der Erbe darf nur eine der folgenden Creative Commons-Lizenzen vergeben: CC_BY-NC, CC BY-NC-SA und CC BY-NC-ND. Alle diese Lizenzen sind unentgeltlich und unwiderruflich.

3.10 Einschränkung der Wahrnehmungspflicht

Die SUIISA ist zur Führung ihrer Geschäfte nach den Grundsätzen einer geordneten und wirtschaftlichen Verwaltung verpflichtet. Sie ist bestrebt, die übertragenen Nutzungsrechte möglichst umfassend wahrzunehmen.

Lizenzierung und Inkasso der Entschädigungen beruhen jedoch in erster Linie auf den Meldungen und Angaben der Nutzer selbst. Die SUIISA kann aus Gründen der Kosteneffizienz keine lückenlose Markterfassung und/oder Rechtsdurchsetzung gewährleisten.

4. Räumlicher Geltungsbereich des Wahrnehmungsvertrages

4.1 Im allgemeinen

Die Übertragung der in Ziffer 3 genannten Urheberrechte bezieht sich auf alle Länder und Territorien der ganzen Welt.

4.2 Ausnahmen

Der Erbe kann die Übertragung seiner Rechte gebietsmässig beschränken. Die Beschränkung muss Land für Land angegeben werden. Ohne Beschrän-

kung wird angenommen, dass die Übertragung für die ganze Welt gilt.

Die ausgenommenen Länder sind im Wahrnehmungsvertrag anzugeben. Länder und Territorien, in welchen die Rechte der SUIA aufgrund von Gegenseitigkeitsverträgen durch Schwestergesellschaften wahrgenommen werden, können nachträglich unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten mit Wirkung auf jeden Jahresanfang ausgenommen werden. Derartige Ausnahmen können unter Einhaltung der gleichen Frist mit Wirkung auf jeden Jahresanfang widerrufen werden. Andere Länder und Territorien können jederzeit mit Wirkung auf den nächstfolgenden Monatsanfang ausgenommen bzw. ihre Ausnahme widerrufen werden.

4.3 Wahrnehmung im Ausland

Die SUIA ist bestrebt, in Zusammenarbeit mit ihren Schwestergesellschaften die ihr in Ziffer 3 übertragenen Nutzungsrechte im Ausland möglichst umfassend wahrzunehmen. Die SUIA meldet ihr bekannte Nutzungen der zuständigen Schwestergesellschaft.

Auf die Wahrnehmung im Ausland durch Schwestergesellschaften sind die im jeweiligen Land geltenden Vorschriften, Tarife, Verteilungsregeln und Verträge anwendbar. Jede Schwestergesellschaft legt ihre Arbeitsweise autonom fest. Deswegen kann die SUIA die lückenlose Wahrnehmung der Rechte des Erben nicht gewährleisten und für die Tätigkeit der Schwestergesellschaften im Ausland keine Haftung übernehmen. Die SUIA ist nicht verpflichtet, im Ausland selbst tätig zu werden.

Sind in einem Land mehrere Schwestergesellschaften tätig, so schliesst die SUIA einen oder mehrere Gegenseitigkeitsverträge mit der Schwestergesellschaft oder den Schwestergesellschaften ihrer Wahl ab.

5. Elektronische Kommunikation

5.1 Allgemeines

Die SUIA kann für die Kommunikation mit dem Erben und die Erfüllung ihrer Dienstleistungen elektronische Mittel (insbesondere E-Mail, Online-Services oder andere Formen elektronischer Kommunikation) einsetzen und ist berechtigt, die bisherigen Formen der Kommunikation und des Informationsaustausches, insbesondere per Post, durch elektronische Mittel zu ersetzen und diesbezüglich die technischen Spezifikationen zu definieren. Die SUIA ist nicht verpflichtet, von elektronischer Kommunikation Kopien in Papierform (oder in anderer Form) herzustellen oder aufzubewahren.

Der Erbe bzw. Erbenvertreter ist dafür verantwortlich, durch entsprechende technische Ausstattung auf seiner Seite die Nutzung der elektronischen Kommunikation mit der SUIA zu ermöglichen. Die Kosten für seine technische Ausstattung sowie für die elektroni-

sche Kommunikation des Erben sind vom Erben zu tragen. Die SUIA behält sich vor, die technischen Voraussetzungen für die Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel – insbesondere zur Anpassung an neue technische Entwicklungen – jederzeit zu ändern.

5.2 Kommunikation per E-Mail

Unbeschadet der Rechte der SUIA gemäss Ziffer 5.1 sind die SUIA und der Erbe bzw. Erbenvertreter mit Bekanntgabe der E-Mail-Adresse des Erben bzw. Erbenvertreters an die SUIA berechtigt, miteinander per E-Mail zu kommunizieren. Die SUIA hat alsdann das Recht, sämtliche bisher per Post (oder in anderer bisheriger Form) versandten Mitteilungen und Unterlagen per E-Mail an den Erben zu versenden.

Mitteilungen per E-Mail gelten als zugegangen, sobald sie vom Empfänger unter gewöhnlichen Umständen abgerufen werden können. Soweit für Mitteilungen die Schriftform ausdrücklich vorgesehen ist, haben diese in schriftlicher Form auf dem Postweg zu erfolgen. Eine mit qualifizierter elektronischer Signatur versehene Mitteilung per E-Mail ist der Schriftform gleichgestellt.

Der Erbe bzw. Erbenvertreter ist sich bewusst, dass die Kommunikation per E-Mail grundsätzlich unverschlüsselt erfolgt und ihre Sicherheit und Vertraulichkeit daher nicht gewährleistet sind. Die SUIA lehnt jegliche Haftung für Schäden ab, die dem Erben, Erbenvertreter oder Dritten aus der Kommunikation per E-Mail entstehen.

5.3 Online-Services

Die SUIA richtet auf ihrer Website einen zugangsgeschützten und (soweit vertrauliche Daten übermittelt werden) gemäss gängigen Standards verschlüsselten Bereich für ihre Auftraggeber und Mitglieder ein (nachstehend „Mitglieder-Bereich“), von dem aus auf gewisse Online-Services zugegriffen werden kann. Die Online-Services werden Schritt für Schritt ausgebaut.

Der Zugang zum Mitglieder-Bereich erfolgt derzeit mittels Eingabe einer Benutzer-Identifikation (Username) und eines Passwortes. Der Erbe bzw. Erbenvertreter kann jederzeit die Zustellung eines Username und eines Passwortes und damit Zugang zum Mitglieder-Bereich der SUIA-Website beantragen. Zugangsberechtigt ist ausschliesslich der im Wahrnehmungsvertrag als Vertragspartei genannte Erbe bzw. Erbenvertreter. Soweit der Erbe bzw. Erbenvertreter von ihm beauftragten Dritten den Zugang ermöglicht, ist er für deren Handlungen und Unterlassungen wie für eigene verantwortlich und muss sie entsprechend instruieren und überwachen.

Mitteilungen über den Mitglieder-Bereich bzw. Online-Services gelten als zugegangen, sobald sie vom Emp-

fänger unter gewöhnlichen Umständen abgerufen werden können.

Der Erbe bzw. Erbenvertreter ist sich bewusst, dass die Kommunikation über die SUIISA-Website und den Mitglieder-Bereich nur teilweise verschlüsselt erfolgt und ihre Sicherheit und Vertraulichkeit nicht absolut gewährleistet sind. Die SUIISA lehnt jegliche Haftung für Schäden ab, die dem Erben, Erbenvertreter oder Dritten aus der Kommunikation über die SUIISA-Website oder den Mitglieder-Bereich entstehen.

Der Erbe bzw. Erbenvertreter verpflichtet sich, seinen Username und sein Passwort sicher aufzubewahren, unberechtigten Dritten nicht bekanntzugeben und unberechtigten Dritten auch sonstwie keinen Zugang zum Mitglieder-Bereich der SUIISA-Website zu verschaffen oder dazu Hilfestellung zu leisten. Die SUIISA lehnt jegliche Haftung für Schäden ab, die aus der Missachtung dieser Vertraulichkeitsverpflichtungen durch den Erben bzw. Erbenvertreter entstehen. Der Erbe bzw. Erbenvertreter stellt die SUIISA von sämtlichen Ansprüchen (einschliesslich Gerichts- und Anwaltskosten) vollständig frei, die von Dritten gegen die SUIISA oder ihre Schwestergesellschaften wegen Missachtung dieser Vertraulichkeitsverpflichtungen geltend gemacht werden.

Hat der Erbe Anhaltspunkte oder Kenntnisse darüber, dass unberechtigte Dritte in Besitz seines Passwortes gelangt sind, muss er das Passwort unverzüglich ändern. Hat der Erbe bzw. Erbenvertreter Anhaltspunkte oder Kenntnisse darüber, dass unberechtigte Dritte in Besitz seines Username gelangt sind, hat er dies der SUIISA unverzüglich mitzuteilen. Die SUIISA sperrt gestützt auf die Mitteilung den betroffenen Username umgehend und teilt dem Erben bzw. Erbenvertreter auf Wunsch einen neuen Username zu. Die SUIISA übernimmt keine Haftung für Datenverluste infolge der Sperrung eines Username.

Der Zugang zum Mitglieder-Bereich der SUIISA-Website dient dem Erben bzw. Erbenvertreter in erster Linie dazu, Daten und Informationen über sich, den Urheber und dessen Werke einzusehen, einzugeben und allenfalls herunterzuladen. Nimmt der Erbe bzw. Erbenvertreter dabei Daten und Informationen über Mitbeteiligte an den Werken des Urhebers oder über Dritte und ihre Werke wahr, ist er verpflichtet, sie vertraulich zu behandeln und insbesondere nicht an Dritte weiterzugeben. Der Erbe bzw. Erbenvertreter verpflichtet sich weiter, die Informationen nicht geschäftsmässig für Dritte, sondern nur zum eigenen internen Gebrauch und unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Datenschutzes, zu nutzen. Jegliche gewerbsmässige Nutzung der SUIISA-Webseite, der Online-Services oder entsprechender Daten setzt die vorgängige schriftliche Zustimmung der SUIISA voraus. Die entsprechende Zustimmung kann von der Erhebung einer angemessenen Vergütung abhängig gemacht werden.

Für die einzelnen Online-Services können spezielle Nutzungsbedingungen gelten, die der Erbe bzw. Erbenvertreter auf dem Bildschirm einsehen und speichern oder drucken kann und die er durch Anklicken der entsprechenden Schaltfläche (z.B. Checkbox, Button usw.) akzeptieren muss. Spätestens mit der Nutzung eines Online-Service verpflichtet sich der Erbe bzw. Erbenvertreter, die jeweils aktuellen Nutzungsbedingungen des betreffenden Online-Services einzuhalten. Allfällige abweichende Bestimmungen in speziellen Nutzungsbedingungen gehen diesen Allgemeinen Wahrnehmungsbedingungen vor.

Die SUIISA ist berechtigt, die Zugriffe auf ihre Website und den Datenverkehr zu kontrollieren, zu protokollieren, zu speichern und auszuwerten und dabei insbesondere auch die vom Erben bzw. Erbenvertreter vorgenommenen Suchabfragen und deren Ergebnisse in Verbindung mit Username und Zeitpunkt zu protokollieren und zu speichern. Sie hat im weiteren das Recht, den Zugang des Erben bzw. Erbenvertreter zum Mitglieder-Bereich vorübergehend oder dauernd zu sperren, wenn sie feststellt oder begründete Anhaltspunkte dafür hat, dass der Erbe bzw. Erbenvertreter die Nutzungsbedingungen (insbesondere diese Allgemeinen Wahrnehmungsbedingungen und/oder die auf den jeweiligen Online-Service anwendbaren Nutzungsbedingungen) nicht eingehalten hat. Die SUIISA übernimmt keine Haftung für Datenverluste infolge der Sperrung des Zugangs.

Der Mitglieder-Bereich auf der SUIISA-Website (einschliesslich der dort angebotenen Online-Services) wird während der üblichen Bürozeiten überwacht. Die SUIISA ist bestrebt, eine Verfügbarkeit des Mitgliederbereichs rund um die Uhr zu ermöglichen. Die SUIISA kann jedoch die jederzeitige Verfügbarkeit nicht gewährleisten und behält sich vor, den Zugang ohne Angabe von Gründen zu unterbrechen. Die SUIISA kann den Zugang insbesondere auch für Wartungszwecke und bei Arbeiten am System unterbrechen.

Die SUIISA übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit und uneingeschränkte Verfügbarkeit der über die SUIISA-Website und den Mitglieder-Bereich zur Verfügung gestellten Daten (und den dort angebotenen Online-Services) und keinerlei Haftung für Schäden, die beim Erben, Erbenvertreter oder Dritten entweder direkt oder indirekt aus der Nutzung von Informationen resultieren, die der Erbe bzw. Erbenvertreter über die SUIISA-Website oder den Mitglieder-Bereich erlangt hat.

Will der Erbe bzw. Erbenvertreter den Mitglieder-Bereich auf der SUIISA-Website nicht mehr nutzen, hat er dies der SUIISA sofort mitzuteilen. Die SUIISA sperrt seinen Zugang zum Mitglieder-Bereich alsdann unverzüglich.

6. Angaben über Berechtigter, Musikwerke und Datenschutz

6.1 Allgemeines

Der Erbe verpflichtet sich, der SUISA rechtzeitig alle zur Wahrnehmung seiner Rechte erforderlichen Angaben und Meldungen zu machen und Auskünfte zu erteilen.

Der Erbe bzw. Erbenvertreter verpflichtet sich, allfällige Änderungen personenbezogener Daten wie der Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Zahlungsadresse, MWST-Nummer etc. unverzüglich bekanntzugeben. Zustellungen von Abrechnungen und anderer Korrespondenz an die vom Erben bzw. Erbenvertreter zuletzt mitgeteilte (postalische oder elektronische) Adresse gelten als wirksam erfolgt. Liegt der SUISA keine gültige Zustell- und/oder Zahlungsadresse des Erben bzw. Erbenvertreters vor, ruht die Verpflichtung der SUISA zur Zustellung von Abrechnungen und anderer Korrespondenz sowie zur Auszahlung der abgerechneten Verteilungserlöse. Die SUISA ist nicht zur Nachforschung nach der Zustell- und Zahlungsadresse verpflichtet.

Die SUISA geht davon aus, der Erbe bzw. Erbenvertreter sei der wirtschaftlich Begünstigte der ihm ausbezahlten Verteilungserlöse und dass er sie selbst versteuert. Wenn der Erbe bzw. Erbenvertreter nicht oder nur teilweise der wirtschaftlich Begünstigte ist oder die Steuerbehörde Auskunft über die Person des wirtschaftlich Begünstigten der ihm ausbezahlten Verteilungserlöse verlangt, verpflichtet er sich, der SUISA alle diesbezüglich benötigten Informationen mitzuteilen.

Bei Tod des oder eines Erben oder bei Wegfall des Erbenvertreters haben die Erben gegenüber der SUISA einen (neuen) gemeinsamen Vertreter zu bezeichnen. Solange die Erben unbekannt sind oder kein (neuer) gemeinsamer Vertreter bezeichnet ist bzw. die Erbteilung nicht definitiv durchgeführt wurde, ruht die Verpflichtung der SUISA zur Zustellung von Abrechnungen und anderer Korrespondenz sowie zur Auszahlung der abgerechneten Verteilungserlöse.

6.2 Anmeldung der Musikwerke

Der Erbe verpflichtet sich, der SUISA alle Musikwerke vollständig, wahrheitsgetreu und korrekt anzumelden, welche der Urheber geschaffen oder mitgeschaffen hat. Davon ausgenommen sind jene Werke, welche der Urheber bereits selber bei der SUISA angemeldet hat. Mit der Anmeldung erklärt der Erbe verbindlich, dass der Urheber das betreffende Musikwerk geschaffen oder mitgeschaffen hat.

Die Musikwerke sind schriftlich mit dem von der SUISA zur Verfügung gestellten Formular oder – soweit verfügbar – über den Online-Service im Mitglieder-Bereich auf der Website der SUISA anzumelden. Ziffer 5 bleibt vorbehalten.

Der Werkanmeldung ist folgendes beizufügen:

- bei Bearbeitungen von freien Musikwerken („domaine public“): Belegexemplar (Noten oder von der SUISA zu bestimmendes Audio-Format) des Originalwerkes und der Bearbeitung;
- bei allen übrigen Musikwerken: auf Verlangen der SUISA ein Belegexemplar in einem von der SUISA zu bestimmenden Format;
- bei Bearbeitungen von geschützten Musikwerken: Erlaubnis des oder der Berechtigten.

Für die Werkanmeldungen gelten folgende Termine:

- für alle Musikwerke, die vor Abschluss des Wahrnehmungsvertrages geschaffen wurden: innerhalb von drei Monaten seit Vertragsabschluss;
- für alle Musikwerke, die während der Dauer des Wahrnehmungsvertrages geschaffen werden: innerhalb eines Monats nach Fertigstellung des Musikwerkes.

Solange Musikwerke nicht vollständig und korrekt angemeldet worden sind, besteht kein Anspruch auf Verteilungserlöse.

6.3 Verwendung der Angaben (Datenschutz)

Die SUISA ist berechtigt, personenbezogene Daten über den Erben bzw. Erbenvertreter und den Urheber für alle Zwecke im Zusammenhang mit der Erfüllung des Wahrnehmungsvertrages und einer allfälligen Mitgliedschaft, insbesondere zur Wahrnehmung der Rechte des Erben, zur Pirateriebekämpfung sowie auch zu statistischen und wissenschaftlichen Zwecken, zu erheben und zu bearbeiten sowie in diesem Zusammenhang auch Dritten im In- und Ausland bekanntzugeben. Personenbezogene Daten sind insbesondere Angaben und Unterlagen über den Erben und seine Identität, sein Auftrags- oder Mitgliedschaftsverhältnis zur SUISA, den Erbenvertreter, den Urheber, den Wahrnehmungsvertrag, die Musikwerke des Urhebers, Nutzungen dieser Musikwerke, Abrechnungen und Zahlungen.

Der Erbe bzw. Erbenvertreter ist damit einverstanden, dass die SUISA im Rahmen der vorstehend genannten Datenbearbeitung insbesondere:

- a. ein Dossier über ihn führt (auf Papier und/oder elektronisch);
- b. personenbezogene Daten in Datenbanken aufnimmt;
- c. personenbezogene Daten an Schwestergesellschaften im In- oder Ausland bekanntgibt, welche sie im gleichen Umfang wie die SUISA bearbeiten dürfen;
- d. personenbezogene Daten an Schwestergesellschaften auch in Ländern bekanntgibt, in denen kein angemessener, dem schweizerischen Datenschutz entsprechender Schutz gewährleistet ist.

Der Erbe erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass die Angaben über die Musikwerke und die

daran Berechtigten (nicht jedoch über die Anteile am Werkertrag) im In- und Ausland (insbesondere auch im Internet) öffentlich zugänglich gemacht werden.

Darüber hinaus werden personenbezogene Daten über den Erben, den Erbenvertreter und den Urheber von der SUISA nicht an Dritte bekanntgegeben. Vorbehalten bleiben in- oder ausländische gesetzliche Bestimmungen und in- oder ausländische behördliche oder gerichtliche Anordnungen.

Die SUISA gewährleistet angemessene Sicherheit der personenbezogenen Daten durch Sicherheitsmassnahmen nach dem heutigen Stand der Technik, die dazu beitragen, personenbezogene Daten gegen unbefugten Zugriff, unbefugte Nutzung und unbefugte Weitergabe zu schützen. Für die Datensicherheit auf dem vom Erben bzw. Erbenvertreter verwendeten Computer ist der Erbe bzw. Erbenvertreter selbst verantwortlich.

Soweit der Erbe bzw. Erbenvertreter über einen Zugang zum Mitglieder-Bereich der SUISA-Website verfügt und Daten und Informationen über sich und die Werke des Urhebers abrufen, eingeben bzw. ändern kann, ist der Erbe bzw. Erbenvertreter verpflichtet, die über ihn bzw. den Urheber gespeicherten personenbezogenen Daten selbst zu kontrollieren und gegebenenfalls zu berichtigen.

Der Erbe bzw. Erbenvertreter kann von der SUISA Auskunft über seine bzw. die den Urheber betreffenden, von der SUISA bearbeiteten personenbezogenen Daten und die Berichtigung solcher Daten verlangen. Die SUISA behält sich vor, vor Erteilung einer Auskunft oder vor einer Berichtigung einen Nachweis über die Identität des Antragsstellers zu verlangen.

Nach Beendigung des Wahrnehmungsvertrages kann der Erbe durch ausdrückliche Erklärung gegenüber der SUISA mitteilen, dass mit Wirkung ab dem Widerruf keine weiteren Daten von ihm und dem Urheber bearbeitet werden sollen. Die SUISA wird daraufhin die weitere Verarbeitung dieser Daten einstellen, soweit nicht andere Rechtfertigungsgründe zur Bearbeitung gewisser personenbezogener Daten vorliegen (beispielsweise gesetzliche Aufbewahrungsfristen oder Zuordnung der eindeutigen Urheberidentifikation).

Im Übrigen gilt die (insbesondere auf der SUISA-Website und auf Formularen) veröffentlichte Datenschutzerklärung.

7. Verteilung, Abrechnungen und Vorschüsse

7.1 Verteilung der Einnahmen

Die SUISA ist verpflichtet, die eingenommenen Entschädigungen nach Massgabe ihres rechtskräftig genehmigten Verteilungsreglementes zu verteilen. Massgebend ist das im Zeitpunkt der Erstellung der Abrechnung jeweils gültige Reglement.

Der Erbe nimmt zur Kenntnis, dass das Verteilungsreglement jederzeit abgeändert werden kann. Die Genehmigung von Änderungen des Verteilungsreglementes durch die Aufsichtsbehörde, das IGE, wird im Publikationsorgan der SUISA für ihre Auftraggeber und Mitglieder, auf der Website der SUISA sowie im SHAB (Schweizerisches Handelsamtsblatt) publiziert und kann mit Beschwerde innert 30 Tagen gerichtlich angefochten werden.

Der Erbe erklärt sich mit der Anwendung des Verteilungsschlüssels gemäss SUISA-Verteilungsreglement einverstanden, sofern er bzw. der Urheber in seinen Werkanmeldungen keine Aufteilung des Werkertrages zwischen den Berechtigten angibt bzw. angegeben hat. Zwingenden Bestimmungen des Verteilungsreglementes widersprechende Verteilungsschlüssel sind ungültig.

7.2 Abrechnungen

Die SUISA stellt dem Erben mehrmals jährlich Abrechnungen über den Ertrag der Musikwerke des Urhebers gemäss ihrem Verteilungsreglement und/oder denjenigen der Schwestergesellschaften zu. Diese Verpflichtung entfällt, sofern diesen Werken keine Vergütungen zugewiesen worden sind.

Die Abrechnungen werden an die vom Erben bzw. Erbenvertreter zuletzt mitgeteilte (postalische oder elektronische) Adresse zugestellt. Liegt der SUISA keine gültige Zustelladresse des Erben bzw. Erbenvertreters vor, gelten die Bestimmungen von Ziffer 6.1 Absatz 2.

7.3 Vorschüsse

Die SUISA kann Vorschüsse an den Erben im Ausmass der vergangenen und/oder voraussichtlichen künftigen Verwendung der Musikwerke des Urhebers ausrichten. Die SUISA hat das Recht auf Verrechnung.

Ist der Kontosaldo zwei Jahre nach Gewährung eines Vorschusses negativ, kann die SUISA verlangen, dass der Negativsaldo innert drei Monaten zurückbezahlt wird.

7.4 Staatliche Abgaben (Steuern, Sozialversicherungen und Ähnliches)

Die SUISA ist berechtigt, von den abgerechneten Verteilungserlösen allfällige aufgrund schweizerischer oder ausländischer Gesetzgebung oder internationaler Abkommen geschuldete Steuern und sonstige Abgaben abzuziehen.

Ist oder wird der Erbe während der Laufzeit des Wahrnehmungsvertrages aufgrund des Gesetzes oder der Ausübung der Option mehrwertsteuerpflichtig, so teilt er dies (mitsamt seiner MWST-Nummer) der SUISA unverzüglich mit, und die SUISA rechnet die Verteilungserlöse zuzüglich Mehrwertsteuer zum anwendbaren Satz ab. Der Erbe ist verpflichtet, die

Mehrwertsteuer selbst mit der Steuerverwaltung abzurechnen. Unterlässt er dies oder macht er die Mehrwertsteuer zu Unrecht gegenüber der SUI SA geltend, wird er gegenüber der SUI SA umfassend ersatzpflichtig (für Steuerbeträge, Strafsteuern, Bussen, Zinsen, Kosten usw.). Der Erbe ist ausserdem verpflichtet, den Widerruf der Option der SUI SA unverzüglich mitzuteilen. Die SUI SA rechnet die Verteilungserlöse bis zur Mitteilung der Ausübung resp. des Widerrufs der Option ohne bzw. mit Mehrwertsteuer ab. Sie ist berechtigt, sämtliche auf die Mehrwertsteuer bezogenen Nachweise vom Erben bzw. Erbenvertreter zu verlangen.

Der Erbe ist selbst verantwortlich, die abgerechneten Verteilungserlöse gegenüber den Steuerbehörden und Sozialversicherungen (AHV, IV, EO, usw.) zu deklarieren.

8. Pseudonyme

Der Erbe gibt seine bzw. des Urhebers Pseudonyme im Wahrnehmungsvertrag an.

Neue Pseudonyme können während der Dauer des Vertrages der SUI SA mitgeteilt werden, sind jedoch im Einvernehmen mit der SUI SA zu wählen, damit eine Verwechslung mit anderen Namen oder Pseudonymen vermieden werden kann.

9. Mitgliedschaft in der SUI SA

War der Urheber bereits Mitglied der SUI SA, wird diese Mitgliedschaft auf den Erben übertragen. War der Urheber bis zu seinem Tod Auftraggeber der SUI SA, wird der Erbe als stimm- und wahlberechtigtes Mitglied in die SUI SA aufgenommen, sobald er die Bedingungen der jeweils geltenden Statuten der SUI SA erfüllt.

10. Inkrafttreten und Beendigung des Wahrnehmungsvertrages

10.1 Inkrafttreten

Der Wahrnehmungsvertrag tritt rückwirkend auf den Tod des Urhebers bzw. des Erben bzw. Erbenvertreters in Kraft. Er gilt für unbestimmte Zeit.

Der Wahrnehmungsvertrag ersetzt sämtliche bisherigen Wahrnehmungsverträge zwischen der SUI SA und dem Erben bzw. dem Urheber. Allfällig bestehende zusätzliche Vereinbarungen, Ausnahmen betreffend Rechte oder Länder sowie Pseudonyme bleiben unberührt, soweit sie dem geltenden Wahrnehmungsvertrag nicht widersprechen.

10.2 Beendigung

Jede Partei kann den Wahrnehmungsvertrag per Ende eines Kalenderjahres schriftlich kündigen. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate.

Verfügt die SUI SA während fünf Jahren über keine gültige Zustelladresse des Erben bzw. Erbenvertreters mehr oder ist ihr zehn Jahre nach dem Tod des oder eines Erben oder nach Wegfall des Erbenvertreters von den Erben noch kein (neuer) gemeinsamer Vertreter bekanntgegeben worden, endet der Wahrnehmungsvertrag ohne weiteres am darauf folgenden Jahresende. Sofern dann keine gültige Zahlungsadresse bekannt ist, werden die nicht auszahlbaren Verteilungserlöse während weiteren fünf Jahren zurückgestellt und verfallen dann zugunsten der SUI SA.

Solange der Kontosaldo des Erben negativ ist, sind das Kündigungsrecht, das Recht, bestimmte Gruppen von Urheberrechten von der Übertragung an die SUI SA auszunehmen (Wahrnehmungsvertrag, D), die automatische Vertragsbeendigung infolge unbekannter Zustelladresse (gemäss Absatz 2) und die Rechte, einzelne Länder nachträglich von der Wahrnehmung auszunehmen (Ziffer 4.2) und/oder zu einer Schwestergesellschaft zu wechseln (Ziffer 10.3), suspendiert.

Mit Beendigung des Wahrnehmungsvertrages fallen die übertragenen Rechte an den Erben zurück und sein allfälliger Zugang zum Mitglieder-Bereich auf der SUI SA-Website wird gesperrt.

Vorbehalten bleiben die bereits von der SUI SA lizenzierten Verwendungen, die erst nach Ablauf des Wahrnehmungsvertrages stattfinden.

10.3 Wechsel zu einer Schwestergesellschaft

Der vollständige oder auf einzelne Rechte bzw. Länder beschränkte Wechsel zu einer Schwestergesellschaft ist unter Beachtung der Kündigungsbestimmung von Ziffer 10.2 möglich.

10.4 Finanzielle Folgen bei Beendigung des Wahrnehmungsvertrages

Der Erbe hat Anspruch darauf, dass die SUI SA ihm die Abrechnung für Nutzungen während der Vertragsdauer nachträglich noch zustellt und die ihm zustehenden Entschädigungen auszahlt. Weitere finanzielle Ansprüche gegen die SUI SA bestehen nicht.